

Groß Wartenberger Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Februar 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbüchern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 11

Sonnabend, den 9. Februar

1924

Befreiungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Befreiungen.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 29. 1. 1924 — Kreisblatt Nr. 9 vom 2. Februar 1924 — ersuche ich die Ortsbehörden außer den Meldungen zur Betriebssteuererantragung ferner alle weiteren Betriebe zu melden, die Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein, Branntwein oder sonstige alkoholhaltige Getränke, wie Bier, Biere pp. geschlossen abgeben. Besitzer unter den Gemeldeten ersuche ich besonders zu bezeichnen. Da es sich bei diesen Angaben um die Vorarbeiten zur Geträufestener handelt, bei der die Gemeinden mit 60—70% beteiligt werden, liegt sorgfältige Meldung im Interesse der Gemeinden. Berichtsfrist 15. Februar 1924.

Groß Wartenberg, den 4. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Grundvermögenssteuer.

Die katastrophale Finanzlage des Preußischen Staates erfordert gebieterisch, daß die für den Staat bestimmten Einnahmen mit größter Beschleunigung in die Staatskasse fließen. Ich ersuchen daher ergebenst, sich persönlich mit allem Nachdruck dafür einzusezten, daß die in meiner, des Finanzministers, Stundverfügung vom 8. d. Ms. — R. B. 2. 23 — getroffenen Anordnungen für das unbefestigte Gebiet umgehend durchgeführt werden. Sollten sich durch mangelhafte Aufsicht aus einem Nichtabliefern der Grundvermögenssteuer für den Staat finanzielle Schwierigkeiten ergeben, so würden wir

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,10 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr fällig.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbüchern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

den schuldigen Beamten für die entstehenden Folgen persönlich verantwortlich machen müssen.

Berlin, den 25. Januar 1924.

Zugleich im Namen des Preuß. Ministers des Innern.

Der Finanzminister,
 gez. von Richter.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis unter Bezugnahme auf den durch meine Stundverfügung vom 14. Januar d. Js. — I. 10. 14. 211 — mitgeteilten Erlass des Herrn Finanzministers vom 5. Januar d. Js. — R. B. II. 23.

Ich ersuche nochmals auf die unbedingte Notwendigkeit schärfster Einziehung und pünktlichster Ablieferung des Grundvermögenssteuer auch für die Zukunft und sofortiger Einziehung und Ablieferung etwaiger Rückstände aus den Monaten nachdrücklichst hinzuweisen.

Ich ersuche ferner, die Ihnen unterstehen Landgemeinden und Gutsbezirke dementsprechend nochmals zu belehren und ihnen aufzugeben, bei jeder Ablieferung der Etenerbeträge der Kreiskasse die von den Gemeinden und Gutsvorstehern gestundeten Beträge und die fruchtlos verlaufenden Pfändungen mitzuteilen, außerdem ist der Kreiskasse anzugeben, worauf etwaige weitere Rückstände zurückzuführen sind. Nur auf die Weise können die Kreiskassen in die Lage versetzt werden, das Soll der Grundvermögenssteuer richtig festzustellen. Für die Monate November und Dezember 1923 und Januar 1924 sind den Kreiskassen sofort die Gründe für etwaige Rückstände einzugeben, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Dresden, den 1. Februar 1924.

Der Regierungspräsident.
 gez. Unterschrift.

Ich verweise erneut auf meine in dieser Ortschaft bereits mehrfach erlassenen Kreisblattverfügungen und erwarte, daß die Gemeindebehörden mich bei Durchführung derselben unterstützen.

Beröffentlicht!

Groß Wartenberg, den 6. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kreis kommunalsteveramt.

Betrifft Einkommenssteueranteile.

Die Kreiskommunalkasse ist mit Anweisung verschenkt, weitere Reichseincomenssteueranteile zur Zahlung zu bringen. Verhältniszahl 100,000,000.

Ich weise auf meine Rundverfügung vom 22. Januar 1924 R. A. S. 22 hin.

Groß Wartenberg, den 6. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kreis kommunalsteveramt.

Betrifft Anfertigung von Impflisten.

Den Magistraten sowie den Herren Guts- und Gemeindevorsteher gehörten in diesen Tagen die Formulare zu den Impflisten und Wiederimpflisten zu. Ich ersuche, die Impflisten baldigst auszufertigen und dieselben in einem Exemplar bis spätestens den 10. März d. J. an mich einzusenden. Die Zahl der Formulare ist darauf berechnet, daß Duplikate angefertigt werden können, welche zurückbehalten und zu den Impf- und Revisionsterminen behufs Berichtigung mitzubringen sind. Bei Anfertigung der Impflisten sind die Bestimmungen des Impfgesetzes vom 3. April 1874 und das Regulativ vom 4. Januar 1875 (Unverordnetliche Beilage zu Nr. 9 des Kreisblattes für 1875) genau zu beachten.

Zusätzlich mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen Impflinge und Wiederimpflinge, welche nach den vorjährigen Listen zur Impfung beginnen, Revision nicht erschienen waren in die diesjährige Liste als Uebertrag wieder aufzunehmen sind.

Die Namen und der Geburtstag der im Vorjahr geborenen Kinder werden um sichersten durch Rückfrage bei den Standesbeamten zu ermitteln sein.

Wenn jemals für Kinder neu hinzugeogene Familien die erfolgte Impfung nicht durch Impfschein nachgewiesen werden kann, so sind auch diese in die Impfliste aufzunehmen.

Groß Wartenberg, den 7. Februar 1924.

Durch Polizeiverordnung der Herren Minister für Landwirtschaft und für Wissenschaft, Kunst

und Bildbildung vom 30. Mai 1921 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 20. 7. 1921 Nr. 172) ist es verboten, Tiere der in Anlage zu jener Verordnung aufgeführten Arten mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu töten, ihre Eier, Nester oder sonstigen Brüterken fortzunehmen oder zu beschädigen (§ 2 der Polizeiverordnung). Ferner ist es verboten, die auf Grund dieser Verordnung geschützten Tierearten einschließlich ihrer Eier und Nester feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, sowie zu befördern. (§ 3 a. a. D.) Unter dieses Verbot fällt auch der Stiebitz; es ist demgemäß unter Abänderung der Vorlesungen der Jagdordnung (§ 42) das Sammeln, Heften, anlaufen und Besameln sowie Besiedeln von Stiebitzieren vom 1. März jeden Jahres zu verbieten. Da Stiebitze vor dem 1. März keine Eier zu legen pflegen, so ist praktisch jedes Zusammenkommen, Sammeln, Ankaufen, Verkaufen oder Feilbieten von Stiebitzieren verboten. Gemäß § 3 der Polizeiverordnung werden Verstöße bestraft.

Das Sammeln von Möveneieren ist durch die getuerte Polizeiverordnung der Herren Minister vom 30. Mai 1921 nicht betroffen; dies bezicht sich aber nur auf die echten Möven (Larinae) nicht jedoch auf Seevögel (Laridae) welchen die genannte Polizeiverordnung Schutz gewährt. Das Sammeln, Heften und der Verkauf von Möveneieren ist aber durch die Bestimmungen der Jagdordnung geregelt. Nach § 43 der Jagdordnung Abs. 1 dürfen Möveneier nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden. Durch Beschluss des Bezirksausschusses kann dieser Zeitraum bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder (für Möveneier) bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Nach § 43 der Jagdordnung ist es verboten, vom Beginn des 10. Tages der vom Bezirksausschuß festgesetzten Schonzeit an Tiere der Möven in demjenigen Bezirk, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen anzulaufen oder den Verkauf zu vermitteln (vgl. § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 der Jagdordnung) nach §§ 77 und 78 der Jagdordnung werden Bußwidderhandlungen gegen das urhebige Sammeln von Möveneieren (und Stiebitzieren) bestraft.

Die Ortspolizeibehörden und Sandjäger des Kreises ersuche ich, alle Verstöße auch das verbotene Feilhalten zur Anzeige zu bringen.

Groß Wartenberg, den 7. Februar 1924.

Bei der Sitz vom 1.—15. ds. Mts. ist die Zu-
bruck-Rate der Handwerkstammerbeiträge
fällig.

Groß Wartenberg, den 5. Februar 1924.

Reisen nach dem Memelgebiet.

Für Reisen nach dem Memelgebiet ist an
Stelle des französischen Sichtvermerks der litau-
ische Sichtvermerk getreten.

Zudem ich vorstehendes zur öffentlichen Kennt-
nis bringe, bemerke ich noch, daß außer dem
litauischen Sichtvermerk der Reisepass notwen-
dig ist.

Groß Wartenberg, den 4. Februar 1924.

Der Reichsrat hat nach einer Veröffentlichung
im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-
anzeiger vom 18. d. Mts. seine Zustimmung dazu
erklärt, daß die Invalidenversicherung der Knapp-
schaftsmitglieder noch bis zum 30. 6. 1924 von
den bisher zuständigen Versicherungsagenten
weitergeführt wird, weil es den Organen der
Knappschaftsvereine noch nicht möglich war, die
für die Überführung der Versicherten in den
Reichsknappschaftsverein notwendigen Vorber-
eitungen zu beenden.

Die Quittungsaufgabenstellen werden hier-
zu mit den Hinzufügen in Kenntnis gesetzt, daß
in meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 29.
12. d. J. Nr. 1 Seite 7 Abs. 2 nachstehend anstelle
der Worte „1. Januar 1924“ die Worte
„1. Juli 1924“ treten.

Groß Wartenberg, den 5. Februar 1924.

Der Vorsitzende des Versicherungsrates.

Dem Kaufmann Georg Grondzic in Groß
Wartenberg, die Erlaubnis zum Großhandel mit
Kolonialwaren für den Kreis Groß Wartenberg
bis auf Weiteres erteilt worden.

Groß Wartenberg, den 4. Februar 1924.

Dem Händler August Langner Ober Stradam
ist durch die Handelszulassungsstelle die Er-
laubnis zum Handel mit Eisen und Gefügel
für den Kreis Groß Wartenberg bis auf weiteres
erteilt worden.

Groß Wartenberg, den 4. Februar 1924.

Dem Händler August Smolka in Tschetschen-
hammer ist durch die Handelszulassungsstelle die Er-
laubnis zum Handel mit Eisen und Ge-
fügel für den Kreis Groß Wartenberg erteilt
worden.

Groß Wartenberg, den 4. Februar 1924.

Das Staufen den Bäume.

Der Besitzer von Obstgärten und Baumplantagen
im hiesigen Kreise werden im Anschluß an die
Verordnung der Regierung vom 27. 9. 1852
(Amtsblatt 1852 Seite 352) hierdurch auf-
gefordert, das Staufen der Bäume bis zum
15. März d. J. durchzuführen, wodurchfalls die
durch § 468 Absatz 2 des Strafgesetzbuches an-
gedrohte Strafe bis zu 60 Mark oder Haft bis
zu 14 Tagen eintritt.

Die Aufforderung ist sofort in ortsüblicher
Weise bekannt zu machen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren
Amts-, Guis- und Gemeindevorsteher sowie die
Bezirkslandjäger haben darauf zu achten, daß
überall gründlich geraupt wird.

Die Säumer sind zur Bestrafung anzuzeigen.
Groß Wartenberg, den 5. Februar 1924.

Der Landrat g. B.: Kauß Kreissekretär.

Unsere

Annahmestelle

befindet sich nach wie vor bei

Oskar Riedl,
früher Firma Louis Steinaß.

Groß Wartenberg Ring 45 im ersten Stock.
Anträge auf Reinigen und Färben von
Kleidungsstücken jeder Art, Innendekorationen,
Decken, Pelzen usw. werden sorgfältig und zu den
niedrigsten Preisen ausgeführt.

W. Reiling.
Färberei und chem. Waschanstalt.

Allerfeinste

Ananas-Früchte

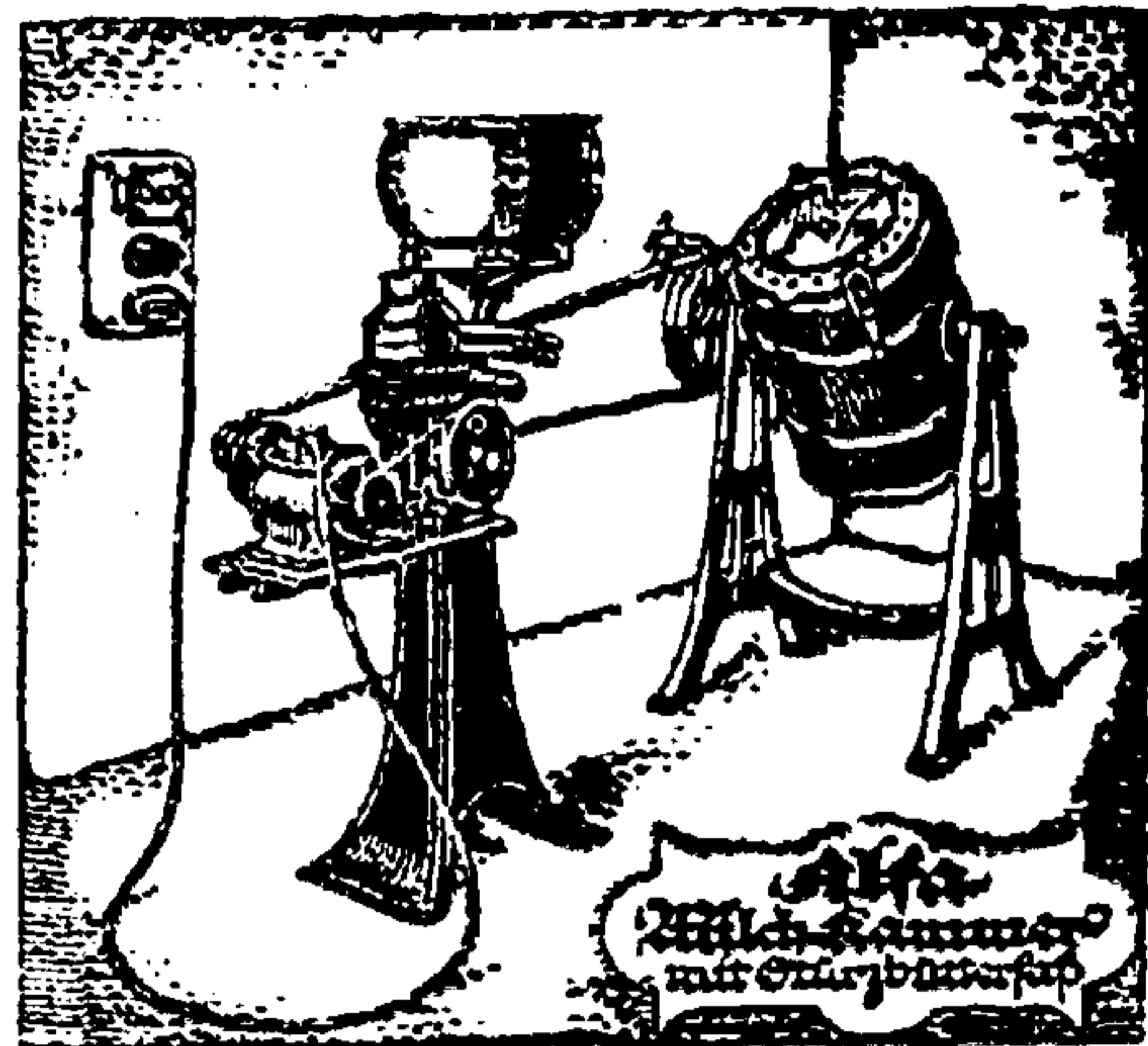
sowie

Datteln u. Blutapfelsinen

solange Vorrat, empfiehlt

S. Zittelok, Groß Wartenberg.

Gesunde Butter ohne Mühe



Die neue **Aufz-Milch-Zentrale**
ist die beste und einfachste
Einrichtung für mühelose
Hausbutterei
Preiswert + Praktisch
Zweckmäßig
In allen Größen lieferbar.
Auskunft kostenlos durch
die Aufz.-Vertretung:
(gleichzeitig Musterlager)

Richard Nethner
Groß Wartenberg, Ring
am Bahnhof

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter

für Stadt. und Landkreis
vorerst bestens eingeführter Versicherungsanstalt
für alle Versicherungs Zweige für bald gesucht.
Näheres unter Nr. 1
an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Seifen und Schuhcrem - Fabrikation
im Späuse richten wir ein.
Dauernde und sichere Existenz, besondere Räume
nicht nötig. Auskunft kostenlos Rückporto erw.
Chemische-Fabrik
Heinrich & Münnker
Seif - Anlaßdose.

Starte

Absatzferkel zwei Zuchteber

verkauft
Dam. Ottendorf.

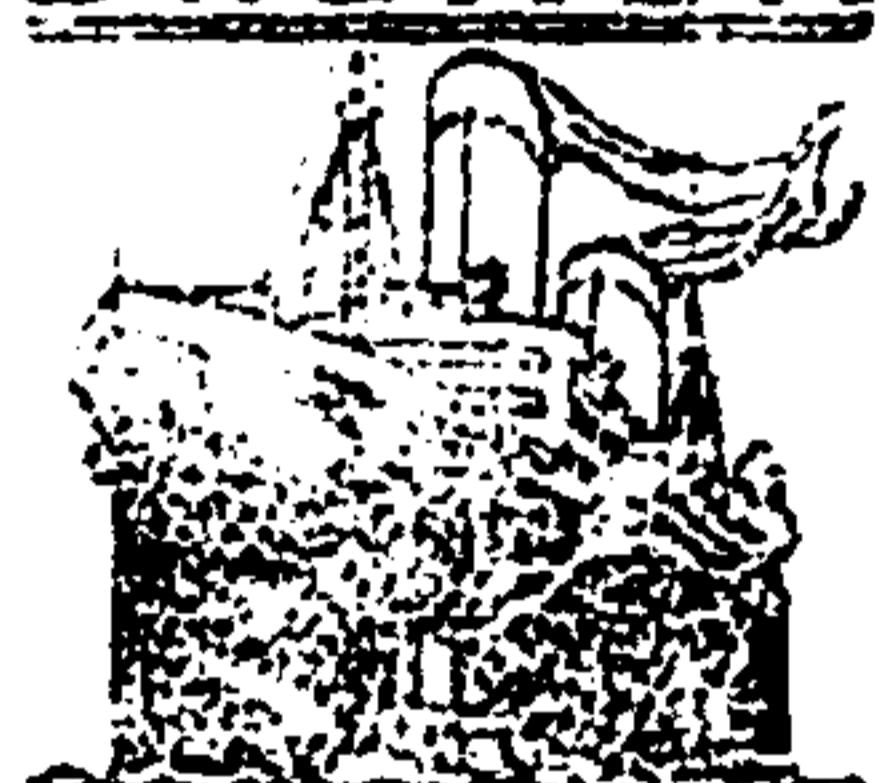
Aluminium - Geschirr

— Stahlwerk Markt —

Verkaufsstelle:

Erich Müller's Wwe., Gross Wartenberg.
Gross Wartenberg Herrenstraße 27.

BREMEN



AMERIKA

OSTASIEN

AUSTRALIEN

Regelmäßiger Personen- und Frachtverkehr mit eigenen Dampfern. Anerkannt vorzügliche Unterbringung und Verpflegung für Reisende aller Klassen

Reisegepäck-
Versicherung

Nähere Auskunft durch
NORDDEUTSCHER
LOYD
BREMEN ·
und seine Vertretungen

in Gross Wartenberg:
Waldemar Große, Herrnstraße
in Bremen: M. Freind Nachf.
W. Große, Schloßstr. 6
in Bremerhaven:
Norddeutscher Lloyd, Gewerbequartier
Zum Schwarzen Bären, 5
(Aldwark-Bau)

Gebe umsonst ein.
Mittel gegen

Bettwäsche
bekannt. Altes und Ge-
scheit angeben.

Erich Müller,
Stuttgart C 499
Gängerstraße 5.

Lese- Kalender

find wieder eingetroffen.

Dr. Große's
Buchhandlung.